



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage 8/2511 (Antwort Drs. 8/4771) - Polizeigewalt gegen israel-  
solidarische Kundgebung in Halle (Saale) am 13. September 2024**

Kleine Anfrage - **KA 8/2808**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium  
für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage 8/2511 (Antwort Drs. 8/4771) - Polizeigewalt gegen israelsolidarische Kundgebung in Halle (Saale) am 13. September 2024**

Kleine Anfrage – KA 8/2808

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

### **Frage 1:**

***Haben sich die in der Antwort auf die Fragen 5 bis 11 erwähnten Einsatzkräfte demnach ohne die Anordnung der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch eine\*n Weisungsberechtigte\*n i. S. d. § 61 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA zur Anwendung von Gewalt gegen Personen entschieden? Wenn ja, welchen Dienstgrad hatten die handelnden Einsatzkräfte und welcher Einsatzstelle sind sie zuzuordnen? Falls nein, welche weisungsberechtigte Person i. S. d. genannten Norm hat die Weisung erteilt und welchen Dienstgrad hatte sie zum Zeitpunkt des Einsatzes und welcher Dienststelle ist sie zuzuordnen?***

### **Frage 2:**

***Weshalb wurde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor der Anwendung körperlicher Gewalt gegen Personen ohne vorherige Androhung nicht zunächst die gegnerische Versammlung aufgehalten, sodass die Blockierenden freiwillig den Ort hätten verlassen können, bevor Zwangsmittel zur Anwendung kommen?***

### **Antwort auf die Fragen 1 und 2:**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Wie bereits in Antwort auf die Fragen 5 bis 11 der Kleinen Anfrage 8/2511 (LT-Drs. 8/4771) dargestellt, entschlossen sich die Einsatzkräfte aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe zur angemeldeten Versammlung und zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit nach der im Vorfeld des Polizeieinsatzes ausgegeben Auftragstaktik des

Polizeiführers (Leiter des Reviereinsatzdienstes im Polizeirevier Halle [Saale]), die Blockade zu räumen.

Angesichts der gegensätzlichen politischen Auffassungen der Blockierer und der Teilnehmer der angemeldeten Versammlung sowie nach Beurteilung der Gesamtumstände zum Schutz der angemeldeten Versammlung bestand nach Bewertung der handelnden Beamten die konkrete Gefahr von Straftaten wie Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Beleidigungen. Zur Verhinderung dieser Straftaten entschlossen sich die Einsatzkräfte, die Blockierer von der Aufzugsstrecke zu entfernen.

Aufgrund der unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Nähe der Blockade zu der angemeldeten Versammlung sowie der bestehenden konkreten Gefahr wurde von der förmlichen Anordnung einer Platzverweisung sowie einer Androhung von Zwangsmitteln nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgesehen.

**Frage 3:**

***Wurde hinsichtlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs (gegebenenfalls nicht nur ohne Androhung, sondern auch ohne Anordnung) ein Disziplinarverfahren gegen die handelnden Einsatzkräfte eingeleitet und wenn ja, in welchem Stand befindet es sich? Wenn nein, weshalb nicht?***

**Antwort auf Frage 3:**

Gegen die handelnden Polizeibeamten wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Einsatzkräfte handelten nach der im Vorfeld des Polizeieinsatzes ausgegebenen Auftragstaktik des Polizeiführers zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Es gab keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen.